

## BaFin-Vertriebsrundschriften greift wesentliche BVK-Gedanken auf



Michael H. Heinz

© BVK Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V

### **Der Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute (BVK) begrüßt das kürzlich von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) veröffentlichte „Rundschriften zur Zusammenarbeit mit Versicherungsvermittlern sowie zum Risikomanagement im Vertrieb“ (Vertriebsrundschriften 11 / 2018).**

„Wir sind sehr zufrieden, dass die BaFin die Anregungen unserer Stellungnahme von Ende Februar aufgegriffen hat und keine Vorgaben hinsichtlich der Vergütung von Versicherungsvermittlern macht“, sagt BVK-Präsident Michael H. Heinz. „Auch eine anlasslose Überprüfung von Vermittlern ist laut dem BaFin-Vermittlerrundschriften nicht vorgesehen, was wir sehr befürworten, weil damit nicht nur immenser Verwaltungsaufwand in der Versicherungsbranche gespart wird, sondern die BaFin auch unserem Gedanken gefolgt ist, dass unser Berufsstand gesetzeskonform und kundenorientiert arbeitet.“

Gemäß dem aktualisierten BaFin-Vertriebsrundschriften müssen die Versicherungsunternehmen sicherstellen, dass die Vermittler von Beginn ihrer Vermittlertätigkeit an über die zur Vermittlung der jeweiligen Versicherungsverträge angemessene Qualifikation verfügen. Zudem müssen die Unternehmen Informationen über die Auskunftsstelle über Versicherungs-/ Bausparkassenaußendienst und Versicherungsmakler in Deutschland (AVAD) einholen sowie regelmäßig die Löschlitten der IHK-Registrierungsstellen beobachten, um ggf. die Zusammenarbeit mit nicht mehr registrierten Vermittlern zu beenden.

Nach dem Umsetzungsgesetz zur EU-Versicherungsvertriebsrichtlinie IDD müssen von diesem Jahr an alle im Versicherungsvertrieb Tätigen mindestens 15 Weiterbildungsstunden absolvieren.

Auch hier schloss sich die BaFin dem BVK-Gedanken an, Vermittler nur anlassbezogen, also nicht in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren.

„Zudem begrüßen wir sehr eine enge Auslegung des gesetzlichen Provisionsabgabeverbotes durch die BaFin“, so der BVK-Präsident. „Und die starke Fokussierung darauf, dass der Versicherungsvertrieb IDD-konform im bestmöglichen Interesse der Kunden zu erfolgen hat. Dies kommt beispielsweise darin zum Ausdruck, dass Zusatzvergütungen vorwiegend dann gewährt werden dürfen, wenn qualitative Ziele, wie beispielsweise eine geringe Stornoquote, erreicht wurden. Damit trägt das BaFin-Vertriebsrundsreiben den klaren verbraucherorientierten Geist der IDD.“

Das BaFin-Vertriebsrundsreiben verpflichtet zudem die Versicherungsunternehmen, allen Vertriebern sämtliche sachgerechten Informationen zu einem Versicherungsprodukt und dem Produktfreigabeverfahren, einschließlich des bestimmten Adressatenkreises des Produktes, zur Verfügung zu stellen.

#### **Hintergrund:**

Aufgrund der Umsetzung der neuen EU-Versicherungsvertriebsrichtlinie IDD in deutsches Recht wurde das BaFin-Rundsreiben 10/2014 zum Versicherungsvertrieb überarbeitet. Es behandelt umfangreiche aufsichtsrechtliche Regeln und ordnet die Zusammenarbeit der Versicherungsunternehmen mit den Versicherungsvermittlern. Dazu führte die BaFin bis zum 21.2.2018 ein Konsultationsverfahren durch. Der BVK war als größter Vermittlerverband Deutschlands daran beteiligt.

#### **Pressekontakt:**

Christoph Gawin  
Telefon: 0228 - 22805 - 28  
Fax: 0228 - 22805 - 50  
E-Mail: [bvk-pressestelle@bvk.de](mailto:bvk-pressestelle@bvk.de)

#### **Unternehmen**

BVK Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V  
Kekuléstr. 12  
53115 Bonn  
Internet: [www.bvk.de](http://www.bvk.de)

#### **Über BVK Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V**

Der BVK zählt rund 12.000 selbständige und hauptberufliche Versicherungsvertreter und -makler sowie Bausparkaufleute als Mitglieder. Er vertritt über die Organmitgliedschaften der Vertretervereinigungen der deutschen Versicherungsunternehmen an die 40.000

Versicherungsvermittler und ist damit der größte deutsche Vermittlerverband. Im Jahr 2001 feierte der BVK sein hundertjähriges Bestehen.